Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6971**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Monika Knoche, Wolfgang Gehrcke, Paul Schäfer (Köln), Dr. Norman Paech, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Diether Dehm, Heike Hänsel, Inge Höger, Dr. Hakki Keskin, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 16/6939 –

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Am 4. Oktober 2001 beschloss der Nordatlantikrat in der Folge des Terroranschlags vom 11. September 2001 auf Antrag der USA, den Bündnisfall nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags zu erklären. Der Artikel 5 des Nordatlantikvertrags nimmt ausdrücklich Bezug auf den Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.

2. Die Bindung des Bündnisfalls nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags an den Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen bedeutet auch, dass der Bündnisfall aufzuheben ist, wenn ein das Recht auf kollektive oder individuelle Selbstverteidigung auslösender Angriff nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist das Selbstverteidigungsrecht aus materiellen (kein gegenwärtiger Angriff) und/oder aus formellen Gründen (Maßnahmen des Sicherheitsrats gemäß Artikel 51 Satz 2 der Charta der Vereinten Nationen) nicht mehr gegeben, fehlt es an der Legitimität für die Fortdauer des Bündnisfalls. Ist die unmittelbare Gefahr eines Angriffs auf das betroffene Mitgliedsland abgewendet, besteht kein Recht mehr, die militärischen Maßnahmen fortzuführen. Eine Präventivverteidigung gegen mutmaßliche neue Angriffe ist völkerrechtlich unzulässig.

3. Der Bündnisfall ist auf die Abwehr eines unmittelbar stattfindenden oder drohenden Angriffs gerichtet. Daher ist es sinnverfälschend, aus einem Ausnahmefall eine Dauereinrichtung zu machen. Der Nordatlantikrat hat in seinem Beschluss vom 4. Oktober 2001 keine zeitliche Befristung des Bündnisfalls

oder auch nur ein regelmäßiges Überprüfungsregime vorgesehen, womit diese Aufgabe den NATO-Mitgliedsländern obliegt. Auf bisherige Erfahrungen kann nicht zurückgegriffen werden, denn der Bündnisfall ist am 4. Oktober 2001 erstmalig in der NATO-Geschichte erklärt worden. Artikel 5 des Nordatlantikvertrags schreibt kein über die allgemeinen Grundsätze der NATO hinausgehendes Verfahren zur Erklärung bzw. Aufhebung des Bündnisfalls vor. Es gilt also das allgemeine Konsensprinzip und eine dementsprechende Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ist ausreichend, um deutlich zu machen, dass ein Konsens in dieser Frage nicht mehr besteht.

4. Das neue Afghanistankonzept, auf das sich die Bundesregierung in ihrem Antrag zur Fortsetzung des Einsatzes deutscher Soldatinnen und Soldaten bezieht, sieht vor, die Aufgaben von ISAF und OEF stärker miteinander zu verbinden. Dies kann zur Folge haben, dass von der afghanischen Bevölkerung die verschiedenen militärischen Aktivitäten noch weniger unterschieden werden als bisher und der Widerstand gegen die Militärpräsenz insgesamt wächst. Deutsche zivile Hilfsorganisationen weisen seit längerem auf diese Problematik hin und warnen davor.

5. Zahlreiche Zivilistinnen und Zivilisten starben in Afghanistan bei Kämpfen im Rahmen der Operation Enduring Freedom. Dies verstößt gegen die Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, in dessen Zusatzprotokoll dem Schutz der Zivilbevölkerung absolute Priorität eingeräumt wird (Artikel 51, 43. I. Zusatzprotokoll von 1976). Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan werden mit Terrorismusbekämpfung entschuldigt. Gefangene wurden und werden nach Guantanamo verbracht, wo sie rechtlos sind und einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt werden.

6. Das Fortbestehen des Bündnisfalls fungiert immer mehr als politische Generalzustimmung zum gesamten Vorgehen der USA. Eine solche generelle politische Legitimationsbasis kann bei eigenständiger politischer Verantwortungswahrnahme durch die Bundesregierung und weiterer Bündnispartner nicht uneingeschränkt in der Sache und in der Zeit weitergelten. Die Beendigung des Bündnisfalls hätte auch zur Folge, dass die auf dieser Grundlage erteilten Mandate des Deutschen Bundestages zur deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom (OEF) erneut überprüft werden müssten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. innerhalb des NATO-Bündnisses auf die sofortige Aufhebung des am 4. Oktober 2001 beschlossenen Bündnisfalls hinzuwirken;

2. im Falle der Aufrechterhaltung des NATO-Bündnisfalles nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags durch die anderen NATO-Mitgliedstaaten den Bündnisfall für die Bundesrepublik Deutschland einseitig als beendet zu erklären;

3. das deutsche Engagement im Rahmen der Operation Enduring Freedom in Afghanistan und am Horn von Afrika sowie im Rahmen der Operation Active Endeavour (OAE) im Mittelmeer sofort zu beenden.

Berlin, den 6. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333